



Bern, 11. November 2020

An die Vernehmlassungsadressaten

Frage betreffend Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen im Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz

Der Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz enthält mehrere Delegationen von Rechtssetzungsbefugnissen (vgl. erläuternder Bericht Ziff. 5.4).

Das Bundesgericht vertritt die Meinung, dass es sachgerecht sei, die Rechtssetzungsbefugnisse dem Bundesgericht zu übertragen. Es führt dabei insbesondere aus, dass es in der Lehre anerkannt sei, dass die Gerichte für IT-Fragen selber zuständig sein müssen. Die Rechtsprechung als primäre Aufgabe der Justiz werde durch IT-Infrastruktur, die zur Verfügung stehenden IT-Werkzeuge, den Zugänge zu Datenbanken und anderen elektronischen Informationen zutiefst beeinflusst. Daher gehöre die IT zwingend zum Bereich der gerichtlichen Selbstverwaltung.

Die amtsinterne Prüfung beim Bundesamt für Justiz hat ergeben, dass es aus verfassungsrechtlicher Sicht zulässig ist, dem Bundesgericht die entsprechenden Kompetenzen einzuräumen. Jedoch ist eine Regelungskompetenz des Bundesrats passender aufgrund nachfolgender primärer Überlegungen:

- Aus Sicht der kantonalen Gerichte und der Bundes-Vorinstanzen des Bundesgerichts kann es im Sinn von *Checks-and-Balances* als Vorteil erscheinen, wenn nicht dieselbe Instanz die Detail-Regelungen erlässt und letztinstanzlich darüber entscheidet.
- Das Vernehmlassungsrecht erfasst die Verordnungen des Bundesrats - nicht aber diejenigen des Bundesgerichts - und bindet ihren Erlass eng in die politischen Prozesse ein. Dies ist insbesondere für die Kantone ein wichtiges Mittel, um ihre Interessen zu wahren, denn die Hauptlast der gerichtlichen Verfahren liegt bei den Kantonen.

Anlässlich einer Aussprache zwischen dem Bundeskanzler, dem Direktor des Bundesamts für Justiz und dem Generalsekretär des Bundesgerichts konnte bezüglich der Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen keine Einigkeit erreicht werden. Die Parteien sind übereingekommen, dass die Frage bezüglich der Delegation der Rechtssetzungsbefugnisse den Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten unterbreitet wird.

Wir ersuchen Sie Stellung zu nehmen, bei wem Sie die Rechtssetzungsbefugnisse sehen.